

Todessteuer

Im endlosen Gezerre um die vom Bundesverfassungsgericht erzwungene Neuregelung der Erbschaftsteuer schlagen die Grünen nun unter Beibehaltung der bisherigen Freibeträge einen unkomplizierten Einheitssteuersatz von 15 Prozent auf alles vor. Wissenschaftler wie Ifo-Präsident Clemens Fuest unterstützen das – mit dem Hinweis, dass auch acht Prozent reichen würden.

Die Frage, ob eine Erbschaftsteuer überhaupt begründet werden kann, stellt indes niemand. Dabei ist die Grundannahme für eine Besteuerung des Erbes höchst fragwürdig:

Das Recht auf Eigentum erlischt demnach mit dem Tod. Die Bildung von Kapital, das die Chancen der Kinder und Enkel, der Freunde und Bekannten verbessern hilft, wird so diskriminiert. Es ist in Ordnung, Arbeitseinkommen nach Leistungsfähigkeit zu besteuern, wie es jetzt geschieht. Je höher der Verdienst, desto höher die Steuerlast. Was danach übrig bleibt, geht den Staat aber nichts an. Und so ist auch zu respektieren, wenn jemand sein bereits mehrfach besteuertes Geld nicht aus-, sondern weitergibt – selbst wenn der Erbe es dann verprasst.

Quelle: Frank-B. Werner, EURO 09|2016, Seite15

Anmerkung: Das ist die im Steuersystem zutage tretende Gierigkeit des Deutschen Staates, der sich nach dem Tode eines Menschen am bereits versteuerten Vermögen weiterhin bereichert. Dabei erhält der Staat bereits dauerhaft 19 Prozent der in Deutschland durch die Erben getätigten Ausgaben und dazu bei vererbten Immobilien die am betreffenden Ort gültige Grundsteuer. Außerdem gelten die asozialen Regelungen, dass Schenkungen der Vererbung steuerlich gleichgestellt sind und mehrere Erwerbe von derselben Person innerhalb der letzten zehn Jahre zusammengerechnet werden.

Die seit 2010 gültigen Beträge:

Personen und Steuerklasse	Freibetrag
Ehegatte und eingetragener Lebenspartner	500.000
Eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder, sowie Kinder von bereits verstorbenen Kindern	400.000
Enkel und Kinder von Stiefkindern	200.000
Weitere Abkömmlinge, Eltern (Erbe)	100.000
Die Personen der Steuerklasse II (z.B. Geschwister, Neffen, Nichten)	20.000
Die Personen der Steuerklasse III	20.000

Der lächerliche Freibetrag von 20.000 Euro gilt also, wenn ich einem Freund Geld vererbe, dabei geht es den Staat doch überhaupt nichts an, was ich mit meinem Vermögen mache.

Steuerpflichtiges Erbe	Erbschaftssteuerklasse I	Erbschaftssteuerklasse II	Erbschaftssteuerklasse III
75.000 Euro	7%	15%	30%
300.000 Euro	11%	20%	30%
600.000 Euro	15%	25%	30%
6.000.000 Euro	19%	30%	30%

In Österreich gibt es seit August 2008 keine Erbschafts- und Schenkungssteuer!